

95. Kann das Unternehmen der Verleitung zum Meineide in der Aufforderung gefunden werden, bei einer Aussage als Zeuge eine Thatsache zu verschweigen, wenn Zeuge nach derselben nicht ausdrücklich gefragt werde?

Was ist in diesem Falle zur Feststellung des Thatbestandes erforderlich?

St.G.B. §. 159.

III. Straffenat. Ur. v. 23. November 1882 g. T. Rep. 2197/82.

I. Landgericht Magdeburg.

Die vom Landgerichte ausgesprochene Verurteilung des Angeklagten wegen Verbrechens aus §. 159 St.G.B.'s war auf folgende tatsächliche Feststellungen gestützt: Angeklagter hatte bei Gelegenheit eines am 5. Juni 1881 zwischen ihm und seinem Commis B. entstandenen Streites, welcher zur tatsächlichen Auflösung des Dienstverhältnisses führte, gegen B. drohend den Stock erhoben. Die Dienstmagd des Angeklagten, K., hatte dies gesehen. Der Commis B. wurde gegen den Angeklagten wegen unrechtmäßiger Dienstentlassung klagbar. Unter der Mitteilung, daß der Kläger B. die K. in diesem Prozesse als Zeugin vorgeschlagen, hatte Angeklagter die K. aufgefordert: „sie solle nicht sagen, daß er gegen B. den Stock erhoben; sonst solle sie bei der Wahrheit bleiben.“ In dieser durch das bestehende Dienstverhältnis mit hinreichendem Nachdruck versehenen Aufforderung, bei ihrer Abhörung als Zeugin die Thatsache des Stockerhebens zu verschweigen, ist das Unternehmen der Verleitung der K. zum Meineide gefunden worden, indem noch festgestellt wurde, daß die zu verschweigende Thatsache, obwohl derselben in dem im Civilprozeße ergangenen Beweisbeschlusse nicht besonders Erwähnung geschehen sei, doch für den Ausgang des Prozesses objektiv habe von Erheblichkeit sein können, auch Angeklagter dieselbe als erheblich für die Prozeßentscheidung angesehen habe.

Auf Revision des Angeklagten erfolgte die Aufhebung des Instanzurtheiles.

Aus den Gründen:

Die Begründung des Instanzurtheiles ist aber auch nach anderer

Richtung hin lückenhaft. Der Angeklagte behauptet in der Revisionsausführung: mit der an die R. gerichteten Äußerung habe er diese nur auffordern wollen, bei ihrer Vernehmung als Zeugin „nichts zuzutragen“, das heißt, die Thatfache des Stodckerhebens dann, wenn sie nicht danach gefragt werde, zu verschweigen. Ob Angeklagter schon bei der erstinstanzlichen Verhandlung in dieser Weise sich verteidigt habe, erhellt nicht aus Sitzungsprotokoll und Urteilsgründen. Aber auch ohne ausdrücklichen Einwand des Angeklagten hätte die Vorinstanz Anlaß nehmen müssen, die der Entscheidung des Thatrichters unterliegende Frage, welchen Sinn und Tragweite die Aufforderung in der bezeichneten Richtung gehabt habe, zu prüfen und eine Feststellung hierüber zu treffen. Wäre die Absicht des Angeklagten darauf gerichtet gewesen, die R. zu veranlassen, bei ihrer zeugeneidlichen Vernehmung unter allen Umständen, und daher namentlich auch auf ausdrückliches Befragen, die Thatfache des Stodckerhebens wissentlich zu verschweigen, so würde die Annahme des Vorliegens des Thatbestandes des §. 159 St.G.B.'s keinem Bedenken unterliegen. Anders dagegen, wenn die Aufforderung nur den jetzt vom Angeklagten behaupteten beschränkten Sinn gehabt hat. Dem Letzteren ist zwar darin nicht beizutreten, daß das Verbrechen des Zeugenmeineides dadurch überhaupt nicht begangen werden könne, daß ein Zeuge eine Thatfache, nach der er nicht gefragt worden, verschweige. Die von der Revision hierfür angezogenen Entscheidungen des vormaligen Obertribunales in Berlin beruhen auf den früher im Königreiche Preußen in Geltung gestandenen die Fassung des Zeugeneides betreffenden Vorschriften. Diese Vorschriften haben durch das gegenwärtig geltende Prozeßrecht wesentliche Änderungen erfahren. Die Zeugnispflicht beschränkt jetzt, wie im Strafprozesse, so auch im Civilprozesse, sich nicht darauf, daß der Zeuge nur die ausdrücklich an ihn gerichteten Fragen der Wahrheit gemäß beantworte. Vielmehr ist auch in dem hier allein in Frage kommenden Civilprozesse der Zeuge durch den von ihm gemäß §. 357 C.P.O. zu leistenden Eid verpflichtet, nach bestem Wissen die reine Wahrheit zu sagen, nichts zu verschweigen und nichts hinzuzusetzen. Das Verschweigen einer für den Gegenstand der Abhörnung erheblichen, zur Sache gehörigen Thatfache enthält daher eine Verletzung der Eidspflicht ebenso, wie die Aufstellung einer positiv unwarahren Behauptung, und der Zeuge wird der Meineidsstrafe ebenso

unterliegen, wenn er wissentlich, das heißt im Bewußtsein von der Erheblichkeit der verschwiegeneu Thatsache, diese nicht offenbart, wie wenn er positiv unwahre Thatsachen eidlich bekräftigt. Daß es hier um das Verschweigen einer objektiv erheblichen und als solcher dem Angeklagten bewußten Thatsache sich gehandelt haben würde, ist ausdrücklich und unter genügender thatfächlicher Begründung festgestellt. Die Einwendungen, welche die Revision hiergegen unter Bezugnahme auf civilprozessuale Grundsätze, insbesondere die rechtliche Bedeutung des Beweisbeschlusses, erhebt, sind verfehlt. Allerdings kann im Civilprozeße nur über Thatsachen, welche von einer Partei behauptet sind und für welche von ihr ein Beweis angetreten ist, Beweis aufgenommen werden; und nach §. 324 C.P.D. hat der Beweisbeschluß die streitigen Thatsachen, über welche Beweis zu erheben ist, zu bezeichnen. Das ist aber nicht in dem Sinne zu verstehen, daß auch für das Detail einer Zeugenabhörnung das Parteivorbringen und die Angabe der Beweis-thatsachen im Beweisbeschlusse maßgebend sei. Im gegenwärtigen Falle hatte der Kläger B. ungerechtfertigte Dienstentlassung behauptet. Dementsprechend war im Beweisbeschlusse, wie festgestellt, als Gegenstand der Beweisaufnahme die Behauptung des Klägers bezeichnet, Angeklagter habe ihn am 5. Juni 1881 ohne jeden Grund entlassen. Hiermit war zweifellos der Gesamtvorgang, welcher zur thatfächlichen Aufhebung des Dienstverhältnisses geführt hatte, zum Gegenstande der Beweisaufnahme, speziell der Zeugenvernehmung gemacht. An die als Zeugin zu vernehmende R., welche nach §. 361 C.P.D. bei Beginn der Vernehmung zu veranlassen war, dasjenige, was ihr vom Gegenstande der Vernehmung bekannt, im Zusammenhange anzugeben, trat die Verpflichtung heran, auch ohne besondere Fragstellung ihre Gesamtkennntnis von dem Vorgange und daher auch ungefragt alle diejenigen Thatsachen zu offenbaren, welche diesen Vorgang betrafen und für den Gegenstand der Abhörnung erheblich waren. Die Feststellung, daß die Thatsache des Stockerhebens, welche bei der zur Aufhebung des Dienstverhältnisses führenden Differenz vom 5. Juni 1881 sichgetragen, für den Civilrichter habe von Erheblichkeit sein können, insofern sie einen Schluß auf die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Dienstentlassung gestattete, ist rechtlich in keiner Weise zu beanstanden; namentlich würde die Berücksichtigung dieser Thatsache nicht gegen civilprozessuale Grundsätze verstoßen haben. Ebenso ist aber auch aus

thatsächlichen, der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogenen Gründen festgestellt, daß auch Angeklagter die Thatsache, zu deren Verschweigen er die R. bei ihrer Vernehmung als Zeugin hat bestimmen wollen, als erheblich für die Prozeßentscheidung erkannt habe.

Dagegen würde die R., wenn sie ohne ausdrückliches Befragen nach der Thatsache des Stokerhebens diese verschwiege, einer wissentlichen Verletzung ihrer Eidspflicht und daher eines Meineides im Sinne des §. 154 St.G.B.'s nur dann sich schuldig gemacht haben, wenn sie ihrerseits das Bewußtsein von der Erheblichkeit dieser Thatsache gehabt und mit diesem Bewußtsein die Thatsache verschwiegen hätte. Wäre die R. der Ansicht gewesen, die fragliche Thatsache sei wegen ihrer Unerheblichkeit kein Gegenstand, worüber Auskunft von ihr verlangt werde, also gar kein Gegenstand ihrer Vernehmung, so würde das Verschweigen den Thatbestand einer strafbaren Handlung überhaupt nicht, oder doch nur den Thatbestand des in §. 163 St.G.B.'s bezeichneten Vergehens des leichtsinnigen Falscheides erfüllt haben. Ebenso aber würde auf seiten des Angeklagten, der sie zu diesem Verschweigen zu verleiten unternommen hatte, trotzdem, daß er sich die Erheblichkeit der fraglichen Thatsache nicht verhehlt hätte, der Thatbestand der Verleitung zum — vorsächlichen — Meineide auch nur unter der Voraussetzung vorgelegen haben, daß von seinem, wenn auch nur eventuellen, Vorsatze zugleich der Umstand mit umfaßt war, daß die R. mit dem Verschweigen der wissentlichen Verletzung der Eidspflicht sich schuldig machte, weil auch sie mit dem Bewußtsein handeln würde, es stehe bei der zu verschweigenden Thatsache eine wenigstens möglicherweise zur Sache gehörige Thatsache in Frage, worüber sie auch ohne spezielle Befragung Auskunft zu geben habe, während entgegengesetzten Falles in seiner Handlungsweise nach Befinden der Thatbestand des §. 160, nicht aber der des §. 159 St.G.B.'s hätte gefunden werden können.

Daß die Vorinstanz von diesen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen sei, ist aus den Urteilsgründen in keiner Weise zu ersehen; dieselben lassen daher nicht erkennen, daß der Beurteilung des Angeklagten eine von Rechtsirrtum freie Auffassung des §. 159 a. a. O. zu Grunde liege.